

**Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge
Vom 15. November 2012**

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 17

Tag der Bekanntmachung: 15. Januar 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34, ber. GVObI. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 14. November 2012 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 55) wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang wechselt, die Hochschule vor Abschluss des Bachelor- oder Masterstudiums verlässt oder ein anderer besonders begründeter Fall vorliegt, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen, die zugeordneten Leistungspunkte und die erzielten Noten erstellt. Wurde eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird dies auf der Leistungsübersicht vermerkt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 15. November 2012 erteilt.

Kiel, den 15. November 2012

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel